



Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

## Stadtverwaltung Riedstadt

Rathausplatz 1  
64560 Riedstadt

04.04.2025

### **Misstände in der bestehenden Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge und der Beitragssatzung die mit Vorlage einer neuen Straßenbeitragssatzung einer Klärung bedürfen**

Sehr geehrter Herr Kretschmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Magistrats,  
sehr geehrte Stadtverordnete,

nachstehend will die IG Straßenbeiträge Riedstadt auf nach ihrer Ansicht gegebene Missstände in der bestehenden Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge und in der Beitragssatzung hinweisen, die in Verbindung mit der Vorlage einer neuen Straßenbeitragssatzung zwingend zu klären sind.

Zunächst jedoch ein allgemeiner Hinweis.

Leider sind die von der Bürgerschaft gewählten Stadtverordneten nicht in der Lage, den wegen der Erhebung von „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ seit einigen Jahren in Riedstadt bestehenden Zwist gerecht zu lösen, um so wieder zu einem rechtsfrieden in Riedstadt zu kommen. Der Bürgermeister und einige Stadtverordnete nehmen für sich in Anspruch, dass die Erhebung „wiederkehrender Straßenbeiträge“ von den gegebenen Möglichkeiten die gerechteste Lösung sei. Möge der Bürgermeister doch bitte mal klar herausstellen, was an „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ gerecht ist? Auf der einen Seite proklamiert der Bürgermeister „Wir sind Riedstadt“, auf der anderen Seite hält er mit aller Gewalt an den „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ fest und lässt damit zu, dass die Grundstücksbesitzer „wiederkehrende Straßenbeiträge“ bezahlen, die in ihrer Höhe in den Stadtteilen sehr unterschiedlich ausfallen. Alleine die Tatsache, dass Straßen von allen genutzt werden, sollte eine gleichmäßige Kostenverteilung zwingend erforderlich machen. Eine solche gleichmäßige Kostenverteilung ist aber mit „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ nicht zu erreichen! Wenn die Aussage des Bürgermeisters „Wir sind Riedstadt“ ehrlich gemeint ist und auch so gelebt werden soll, dann muss in Riedstadt sichergestellt sein, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Kosten der Straßensanierung und auch die damit einhergehenden jährlichen

Preissteigerungen im Bauwesen im gleichen Maße bezahlen. Welcher Grund ist gegeben, dass die Kosten für die Sanierung der Kanäle, die im Grunde mit den Kosten für Sanierung der Straßen vergleichbar sind, über die Kanalgebühren gleichmäßig auf alle Bürgerinnen und Bürger umgelegt werden, die Kosten für die Straßensanierung aber nicht und warum ist darüber hinaus für die Kanalsanierungen eine Kreditaufnahme erlaubt, für die Straßensanierung wir diese Kreditaufnahme aber unterbunden? Wenn in Crumstadt der Kanal saniert wird, haben die anderen Stadtteile rein gar nichts damit zu tun, wenn in Crumstadt aber eine Straße saniert wird, ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben, dass diese Straße auch mal von Einwohnern der anderen Stadtteile befahren wird. Insoweit spricht also mehr dafür, eher die Kosten für die Straßensanierung gleichmäßig auf alle umzulegen, als die Kosten für die Kanalsanierung.

Für den Bürgermeister und die Stadtverordneten sollte es doch einleuchtend sein, dass sich mit der Erhebung von „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ in Riedstadt keine Gerechtigkeit erreichen lässt. Hinzu kommt noch der sehr hohe Verwaltungsaufwand, der im Zusammenhang mit der Erhebung von „wiederkehrende Straßenbeiträge“ entsteht und jährlich neu zu leisten ist. Die dabei anfallenden Kosten sind unverhältnismäßig. Dieses Geld kann im Haushalt an anderer Stelle besser eingesetzt werden.

Einem Bericht im GG-Echo vom 13.03.2025 war zu entnehmen, dass die von den Stadtverordneten am 23. Januar 2025 beschlossene Verlängerung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge ungültig ist und der Bürgermeister in der nächsten „Runde“ im Mai eine neue Straßenbeitragssatzung vorlegen wird. Dass der Bürgermeister eine Sitzungsvorlage einbringt, die die Rechtsgrundlage fehlt, ist mehr als bedenklich. Im Grunde deckt sich das aber mit Rechtsfehlern, die schon in der ersten beschlossenen Straßenbeitragssatzung vorhanden waren und vom VG Darmstadt auch entsprechend gerügt wurden. So hat das VG Darmstadt die Abgabensatzung für ungültig erklärt, weil den Stadtverordneten bei der Beschlussfassung keine ordentliche Kalkulation vorlag.

Auch bis heute liegt nach Ansicht der IG den Stadtverordneten keine ordentliche Kalkulation vor. Unter einer Kalkulation wird allgemein eine Berechnung verstanden, die zur Ermittlung und Kontrolle der Preise dient, bzw. bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen erkennen lässt, welche Beträge umlagefähig sind. Insoweit muss für die Stadtverordneten aus dieser Kalkulation zu entnehmen sein, wie sich die Gesamtkosten, bezogen auf die einzelnen Baumaßnahmen (Bürgersteig und Straße) ermitteln. Von diesen Gesamtkosten sind erkennbar die Kosten der Baumaßnahmen abzuziehen, die von Dritten zu tragen sind und schlussendlich auch der Gemeindeanteil. So ist z.B. die Schulstraße und der Ostring über die gesamte Straßenbreite für die Kanalsanierung geöffnet worden. Aus der „Kalkulation“ Häuser ist aber nicht herauszulesen, wie hoch der Anteil ist, den die Stadtwerke für die Straße bezahlen und welcher Anteil bei den Bürgersteigen für Kabel- bzw. Leerrohrverlegung und Bürgersteiganteile, die für den Hausanschluss etc. angefallen sind, in Abzug gebracht wurden. Die von Herrn Häußer zusammengestellten Zahlen wurden den Stadtverordneten in der Stadtverordnetensitzung am 12.10.2023 als „Kalkulation“ vorgelegt. Nur, mit Kalkulation hat die bloße Zusammenführung von Rechnungsbeträgen wenig zu tun. Auch müsste den Rechnungen der einzelnen abgerechneten Positionen Leistungsverzeichnisse mit entsprechenden Aufmassblättern beiliegen, die vom Bauleiter des Auftragnehmers, vom Bauüberwacher des Auftraggebers und vom Anlagen Verantwortlichen unterschrieben sind. Wenn hier nicht entsprechend nachgearbeitet wird, wird ein erneutes Eilverfahren vor dem VG Darmstadt unvermeidlich sein.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad  
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD

Auch fehlt es der IG für die von Herrn Häuser in dieser „Kalkulation“ einbezogenen Kosten für die Straßenentwässerung an einer rechtlichen Grundlage. Wie aus der Anlage „Allevo“ Pkt. 11 zu entnehmen, sind diese Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Besonders verwunderlich ist in der „Kalkulation“ von Herrn Häuser, dass für die Ortsdurchfahrt Leeheim (L3096) rund € 150.000 für Straßenentwässerungskosten umgelegt wurden, obwohl diese Kosten, wenn rechtlich haltbar, doch vom Land zu tragen sind. Für die Erfelder Str. (Kreisstraße) wurden von Herrn Häuser doch auch keine Kosten für die Straßenentwässerung eingerechnet.

Ebenso verwunderlich ist, dass in dieser „Kalkulation“ für die Ortsdurchfahrt Leeheim (L3096) rund € 370.000 für Straßenbaumaßnahmen eingerechnet sind. Zum einen hat die Baumaßnahme doch erst 2025 begonnen, zum anderen sind doch nur Kosten für den Bürgersteig umzulegen. Welche Arbeiten wurden am Bürgersteig bisher gemacht, die diese Kosten rechtfertigen?

In der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge ist im § 20 „Überleitungsregelung“ die Freistellung geregelt. In Riedstadt sind nahezu alle Straßen für 25 Jahre freigestellt. Hier wird Bezug auf den § 11 Hess. KAG genommen. Die Überleitungsregelung wird im § 11 a Abs. 6 Hess. KAG behandelt und dabei soll bei Bestimmung des Zeitraumes der Umfang der einmaligen Belastung Berücksichtigung finden. Dann nahezu alle Straßen für 25 Jahre freizustellen, lässt sich wohl unter Berücksichtigung der einmaligen Belastung nicht rechtfertigen! Auch zum § 11 a Abs. 6 hat die Fa. Allevo in einem anderen Papier gesagt: „Bereits belastete Grundstücke bleiben solange Beitragsfrei, bis rechnerisch die Summe der jährlich wiederkehrenden Beiträge für das Grundstück erreicht sind.“

Es gibt zum § 11a Abs. 6, vorletzter Satz, zwar noch keine hessischen Gerichtsurteile, dafür aber ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2018 „Aktenzeichen 6 A 11966/17“ zum § 10a Abs. 5 KAG RP 1996 „Verschonung einzelner Grundstücke von der Entrichtung wiederkehrender Ausbaubeiträge“. Dabei ist der Gesetzestext in diesem Paragraphen 10a wortgleich mit dem § 11a Abs. 6 KAG Hessen. Lediglich die Jahre der Freistellung sind unterschiedlich. Im Leitsatz dieses Urteils steht: „2. Die Festlegung der Verschonungszeiträume kann in der Weise ermessensgerecht erfolgen, dass die höchstmögliche Verschonung von 20 Jahren nur für Grundstücke mit der höchsten einmaligen Belastung gilt, während die Verschonungszeiträume für die übrigen Grundstücke nach dem jeweiligen (niedrigeren) Umfang der einmaligen Belastung entsprechend kürzer ausfallen. (Rn.20)“.

Der Bürgermeister ist gut beraten, wenn er im Mai 2025 eine neue Straßenbeitragssatzung vorlegt, gleichzeitig die Freistellungen rückwirkend zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang sind auch die Grundstücke zu prüfen, die ab 2020 freigestellt sind, für 2019 aber keinen Bescheid erhalten haben. (Klage Seite 78) Ebenso sind die Grundstücke, deren Verschonungsfrist nach der gegebenen Regelung 2022 ausgelaufen sind, ab 2023 der Veranlagungsfläche der jeweiligen Abrechnungsgebiete hinzuzurechnen. (Klage Seite 80)

Bei dem Gemeindeanteil in Leeheim wurde nach Ansicht der IG nicht berücksichtigt, dass Linienbusse, ohne eine Haltestelle anzufahren, die Riedhäuserhofstraße, Hunsrückstraße und Bergstraße durchfahren. Damit werden diese Straßen zu Durchgangsstraßen. Ebenso ist der Westring als Durchgangsstraße einzustufen (Klage C.6)

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad  
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD

Gänzlich ignoriert wird vom Bürgermeister das im § 11 Abs.9 KAG Hessen geregelte Recht der Einsichtnahme in die Beitragskalkulation und Aufwandsermittlung. Es ist davon Auszugehen, dass die Einsichtnahme in diese Unterlagen weitere Fragen ggf. auch Ungereimtheiten aufwirft, die die Satzung angreifbar machen.

Offen ist auch die Frage, wer die durch die Preissteigerungen entstehenden Mehrkosten zu tragen hat, die sich durch die Verschiebung des Baubeginns „Ortsdurchfahrt Leeheim“ von zunächst 2021 inzwischen in das Jahr 2025 ergeben. Das Verschulden für diese Verschiebung liegt wohl bei der Stadt, da unterlassen wurde, rechtzeitig die Tragfähigkeit des Bodens zu untersuchen. Auch stellt sich die Frage, wenn der offizielle Baubeginn für die „Ortsdurchfahrt Leeheim“ 01/2025 ist, warum dann von Herrn Häuser in seiner „Kalkulation“ schon Kosten bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen für 2019 – 2022 € 373.026 und für 2023-2024 € 509.359 eingerechnet sind.

Die Vorstehende Auflistung ist nur eine Zusammenfassung der wesentlichen ungeklärten Sachverhalte. Auch wenn die beim VG Darmstadt am 13.06.2022 eingereichten Klage als in der Hauptsache für Erledigt erklärt wurde, ändert das nichts an der Tatsache, dass noch eine Vielzahl in dieser Klage abgehandelter Punkte einer Klärung bedürfen.

Es liegt also im Ermessen des Bürgermeisters und der Stadtverordneten bei dem Thema „wiederkehrende Straßenbeiträge“ endlich „Tabula rasa“ zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

IG Straßenbeiträge Riedstadt

Vertreten durch



Helmuth Keller



Arnold Müller



Klaus Schad,



Bernd Metzger



Peter Eberle



Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad  
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD